

# Abfallverordnung

## Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 29. November 2021 folgende Verordnung:

- Art. 1
- Fachstelle Abfall Die Tiefbaukommission wird in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung als Fachstelle für Abfall bezeichnet (Art. 29 Abs. 4 des Abfallreglements).
- Art. 2
- Bereitstellung:  
Kehricht
- <sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- <sup>2</sup> Kehrichtsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt und Container ohne Marke werden nur geleert, wenn sie ausschliesslich mit offiziell zugelassenen Säcken gefüllt sind.
- <sup>3</sup> Der Kehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt. Die Abfuhrtage, die Sammelrouten und die Containerstandorte in den Aussenbezirken werden veröffentlicht.
- <sup>4</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 30 kg zulässig.
- <sup>5</sup> Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.
- Art. 3
- Bereitstellung:  
Sperrgut
- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit entsprechenden Sperrgutmarken versehen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sperrgüter ohne Marken werden nicht abgeführt.
- <sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 50 kg und maximale Masse von 1.50 x 0.50 x 0.50 m zulässig.
- Art. 4
- Bereitstellung:  
Grünabfälle
- <sup>1</sup> Gartenabfälle, Rasenschnitt, Laub, Äste sowie Baumschnitte sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) bei der entsprechenden Sammelstelle zu entsorgen
- <sup>2</sup> Speisereste dürfen nur an den bezeichneten Stellen übergeben werden.
- <sup>3</sup> Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- <sup>4</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

Art. 5

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

<sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (Ausnahme Container).

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>4</sup> Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt die Fachstelle den Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>5</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 6

Verkaufsstellen Säcke,  
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 7

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

**Grundgebühr pro Jahr (exkl. MwSt.)**

Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	70.00
Pro Gewerbe (auch inaktive Betriebe)	CHF	70.00

**Mengengebühren (inkl. MwSt.)**

**1. Kehricht**

**Preis pro Sack**

17 Liter	CHF	1.10
35 Liter	CHF	1.90
60 Liter	CHF	2.90
110 Liter	CHF	5.00

**2. Container-Marken**

**Preis pro Marke**

250 Liter	CHF	9.50
350 Liter	CHF	13.00
600 Liter	CHF	22.00
800 Liter	CHF	29.00

**3. Sperrgut**

**Preis pro Marke**

Sperrgutmarke	CHF	5.00
---------------	-----	------

**4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb**

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen	kostenlos
---	-----------

Art. 8

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, werden zu 65 % den Landwirten weiterverrechnet.

Zahlungsfrist,  
Verzugszins

Art. 9

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28.06.2021

Lützelflüh, 28.06.2021

**Einwohnergemeinde Lützelflüh**

Der Präsident

Der Sekretär

sig.  
Kurt Baumann

sig.  
Ruedi Berger